



Anlage 1

Kooperationsvertrag

zwischen

**dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,
dieses vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Thomas Schmid**

- nachstehend „Projektförderer“ genannt,

und

Kommune/Stadt, Straße, PLZ Ort,

vertreten durch • [\[Name und Funktion der vertretungsberechtigten Person/en\]](#),

- nachstehend „Kooperationspartner“ genannt

Präambel

Das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung hat eine Teilnahme am EU Interreg-Projekt „IB-Green“ für Hessen initiiert. Die Europäischen Union wird im Projekt vertreten durch „Interreg North-West Europe, NWE Secretariat "Les Arcuriales", 6th Floor, 45, rue de Tournai, Entrée D, F-59000 Lille, France.

Das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie verfolgt mit dem Projekt „IB-Green – Klimaresiliente Gewerbegebiete“ (Industrial and business parks – climate resilient and fit for the future) das Ziel, **Industrie- und Gewerbegebiete – klimaresilient und fit für die Zukunft zu machen**. Durch Pilotprojekte werden Städte und Gemeinden in Hessen in der klimaangepassten Entwicklung von Gewerbegebieten unterstützt.

Im Rahmen dieses EU-Förderprojektes IB-Green wird das HLNUG gemeinsam mit Projektpartnern aus sechs anderen Nord-West europäischen Ländern (NWE) Strategien und Lösungsansätze erarbeiten, wie die Folgen des Klimawandels in Industrie- und Gewerbegebieten abgepuffert werden können. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Schaffung und Verbesserung von blau-grüner Infrastruktur in diesen gewerblich genutzten Quartieren. Insbesondere die Kombination von mehr Wasser- und Grünflächen kann die Resilienz gegenüber Überhitzung oder Überflutungen durch Starkregen stark verbessern!

IB-Green zielt darauf ab, Maßnahmenoptionen, die die Überhitzung auf Flächen und Schäden durch Starkregen vermindern können, in Bestands- und auch Neubaugebieten aufzuzeigen und in Zusammenarbeit mit Pilotkommunen zu planen und umzusetzen.



Elf Projektpartner aus Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Irland, vertreten durch lokale Behörden, Betreiber und Manager von Gewerbegebieten, Netzwerke, Branchenorganisationen und wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich der Klimaanpassung, arbeiten gemeinsam an dieser Herausforderung.

Dabei werden drei Hauptziele verfolgt:

1. Aktivieren der lokalen Behörden, um mehr blau-grüne Infrastrukturen in ihren Industrie- und Gewerbegebieten zu schaffen.

Dafür erarbeitet das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung eine Online-Seminarreihe für die hessischen Akteure, die ganz spezifisch auf die Chancen und Herausforderungen dieses Themas eingeht. Anknüpfend an die bereits seit 2021 laufende Online-Seminarreihe „Klimaanpassung: jetzt wird es konkret!“ wird ein theoretischer Input mit einem Praxisbeispiel ergänzt und die Teilnehmenden ermuntert, miteinander in den Austausch zu gehen. Erweitert und abgeschlossen wird die Seminarreihe im Rahmen von IB-Green mit einer Exkursion zu einem klimaangepassten Gewerbegebiet.

2. Ausbau der blau-grünen Infrastruktur im öffentlichen Raum von Industrie- und Gewerbegebieten und Entwicklung einer besseren öffentlich-privaten Zusammenarbeit.

Maßnahmen planen und gemeinsam mit der Kommune umsetzen ist das Ziel von IB-Green. Um dies zu erreichen wird es in einem Auswahlprozess darum gehen, Pilotkommunen zu gewinnen, die ein bereits bestehendes Gewerbegebiet überplanen oder in einem Bauleitverfahren ein neues Gebiet planen. Aktiv unterstützt werden sie in der Abwägung, Auswahl und Planung konkreter blauer und grüner Maßnahmen!

3. Anstoß für private Unternehmenseigentümer zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen.

Aktionspläne für öffentliche Behörden werden dabei helfen, blau-grüne Infrastrukturen in bestehende Industrie- und Gewerbegebiete zu integrieren.

Das Projekt wird im Rahmen des Programms Interreg NWE finanziert. Dabei handelt es sich um ein Programm der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, das vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert wird und darauf abzielt, eine ausgewogene Entwicklung im gesamten nordwesteuropäischen Raum zu unterstützen, alle Regionen resilienter zu machen und zu einer besseren Lebensqualität und zum Wohlbefinden aller NWE-Bürger beizutragen.

Ergänzende Hinweise zum EU-Förderprogramm: <https://ib-green.nweurope.eu>

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien für das Förderprojekt in Hessen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Projekt „IB-Green – Klimaresilient Gewerbegebiete“ wird die Zahl gelungener und langfristig funktionierender Beispiele der guten Praxis erhöhen und soll **als überregionaler Multiplikator eine breite Öffentlichkeit und Nachahmung erreichen**. Hessische Kommunen erhalten so das große Potenzial unterschiedlicher Klimawandelanpassungsoptionen und ihrer Wirkung auf das Stadtklima, Aufenthaltsqualität im Arbeitsumfeld etc. und erhalten Anregungen zur Umsetzung eigener Maßnahmen.

Der Kooperationspartner wird als Pilotkommune ein Gewerbegebiet/Gewerbepark vollständig oder in Teilbereichen planerisch in Bezug auf Klimaanpassung überarbeiten.

Das zum Förderprogramm angemeldete Projekt wird in der Anlage 1 „Projektbeschreibung“ im Detail beschrieben. In dieser Anlage wird auch der mit der Förderung angestrebte Leistungsrahmen (wie z. Bsp. Bearbeitungstiefe der Leistungsphasen anlog HOAI) angegeben.

Ob planungsrechtliche Anforderungen oder Handlungsbedarfe bestehen, liegt im Ermessen des Kooperationspartners (z. Bsp. kommunale Planungshoheit bei der Bauleitplanung). Als Ergebnisse sind möglich:

1. Analyse der klimatischen Betroffenheit (Planungsraum)
2. Klimaanpassungskonzept – konzeptionelle Planung zum Gewerbegebiet (oder für Teilbereiche)
3. Objektplanung (Projektförderung Planungsleistung im Förderprogramm IB-Green)
4. Gegebenenfalls Vereinbarung zwischen Kommune und Gewerbebetrieb über weitere Umsetzung einer gemeinsamen Objektplanung

Für die Realisierung der Planung werden Architektenleistungen im Rahmen des verfügbaren Projektbudgets an Planungsbüros vergeben. Schwerpunkte der baulichen Entwicklung sollen sein:

- Stadtreparatur in Gewerbegebieten durch nachhaltiges Flächenmanagement (Entsiegelung, Optimierung bzw. Flächennutzung auf Verkehrsflächen, ruhender Verkehr)
- Stärkung blauer und grüner Infrastrukturen – Schwammstadt in öffentlichen Raum und in gewerblichen Nutzflächen
- Maßnahmen zur Gefahrenminderung (z. Bsp. Hitze, Starkregen, Hochwasser, Sturm und Hagel)

Für die projektspezifische Planungsphase wird vom Projektförderer der Planungsprozess in Form einer unentgeltlichen Beratung zur Unterstützung des Projekts eingeräumt.

Während des Planungsprozesses werden Onlineveranstaltungen und Exkursionen zum Themenkomplex „Klimaresilient Gewerbegebiete“ mit verantwortlichen Akteuren aus der kommunalen Verwaltung und der Kommunalpolitik durchgeführt.

§ 2 Leistung des Projektförderers

Es sind keine Geldmittel für den Kooperationspartner (Pilotkommune) vorgesehen. Der Projektförderer wird die Kooperationspartner (Pilotkommune) im Planverfahren begleiten. Hierfür wird ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro durch den Projektförderer beauftragt. Zur Leistung des Projektförderers gehört die Übernahme der Honorarkosten in Abhängigkeit des Beratungsaufwandes analog den Leistungsphasen (LPH) der HOAI:

- LPH 1 Grundlagenermittlung
- LPH 2 Vorentwurfsplanung,
- LPH 3 Entwurfsplanung
- LPH 4 Genehmigungsplanung
- LPH 5 Ausführungsplanung
- LPH 6 Leistungsverzeichnis

Der Projektförderer stellt im Förderprojekt als Auftraggeber ein Budget für die voran genannten Planungsleistungen zur Verfügung. Das Erreichen der jeweiligen Planungs- und Leistungsphasen hängt dabei vom Projektumfang (Baukosten) und dem Schwierigkeitsgrad des Vorhabens ab. Ab der Leistungsphase in der das Budget aufgebraucht ist, wird der Kooperationspartner (Pilotkommune) die Planung als Auftraggeber fortsetzen.

§ 3 Ergebnisdarstellung - Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Kooperationspartner erhält eine Planungsleistung, die einen verbindlichen Handlungsrahmen schafft und für die praktische Umsetzung von Maßnahmen geeignet ist.
- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, im Rahmen seiner Planungshoheit die Ausgestaltung der Planungsleistung in Abstimmung und Abwägung mit den Beteiligten des Planungsraumes frei zu gestalten. Dabei muss das Kernthema der Förderung (Klimaanpassung, Stärkung blau-grüner Infrastruktur) im Ergebnis deutlich erkennbar sein.
- (3) Es sind bei allen öffentlichkeitsrelevanten Aktivitäten und Dokumenten sowie digitalen Veröffentlichungen immer die Regeln des EU-Förderprogramms INTERREG Northwest Europe zu beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die gut sichtbare Verwendung des Interreg-IB-Green Projektlogos auf Deckblättern, Karten und anderen medialen Produkten. Der Projektförderer wird Kooperationspartner diesbezüglich unterstützen und beraten.

§ 4 Leistung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner handelt auf Grundlage eines mit den kommunalen Gremien abgestimmten Beschlusses zu dem vorliegenden Vertrag. Ein Beschluss (Magistrat und/oder Stadtverordnetenversammlung) muss zum Projektbeginn dem Projektförderer vorgelegt werden.
- (2) Der Kooperationspartner muss an den vorbereitenden Informationsveranstaltungen, (Online) Seminare und Schulungen für Kommunen zum Klimawandel und den Folgen, des HLNUG teilnehmen.
- (3) Der Kooperationspartner muss seine (soweit vorhanden) Planungsgrundlagen (Katastrerauszug, Topographisches Aufmaß, Fachplanungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) im Laufe der Planungsphasen zur Verfügung stellen. Die müssen für die Objektplanung geeignete Formate sein (z. Bsp. editierbare DXF/DWG files).
- (4) Projektbezogene Planungsschritte auf kommunaler Ebene mit Bezug auf Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen und Stärkung blau-grüner Infrastruktur sind mit dem Projektförderer zu kommunizieren bzw. abzustimmen. Zu den Planungsschritten gehören Abstimmungen mit anderen Fachämtern (z. Bsp. Umwelt, Tiefbau und Verkehr).
- (5) Der Kooperationspartner ist auch bereit, den Planungsprozess im Austausch mit anderen Kommunen zu entwickeln um gegenseitig zu lernen bzw. praktischen Nutzen zu ziehen. Der Austausch kann auch länderübergreifend erfolgen.
- (6) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die am Projekt Beteiligten kontinuierlich in den Planungsphasen zu beteiligen und über die gesamte Dauer des Planungsprozesses einzubinden. „Beteiligte“ sind der Projektförderer und die im Planungsraum vertretenen Gewerbetreibende, Handwerksbetriebe und Industrie.
- (7) Der Kooperationspartner stellt dem Projektförderer vorhandene Daten (Konzepte und Planungen, GIS-Daten, z. B. Daten zu Flächennutzung, Grünkataster, Luftbilder etc.) zur Verfügung.

§ 5 Transparenz

Der Kooperationspartner ist damit einverstanden, dass der Projektförderer die Projektkommune und das Ergebnis im Berichtswesen des Interreg-Projektes „IB-Green“ benennt bzw. auch in Pressemedien und auf den jeweiligen Homepages veröffentlicht.

§ 6 Haftung

- (1) Der Projektförderer übernimmt keine Haftung für den Planungsfortschritt des Kooperationspartners aufgrund der Beteiligung am Förderprogramm von IB-Green.
- (2) Die Parteien führen die von ihnen übernommenen Aufgaben nach der Maßgabe dieses Vertrages aus. Sollten Urheber-, Patent- und Markenrechte Dritter durch die vereinbarten Leistungen einer Partei verletzt werden, stellt diese Partei die jeweils andere Partei von allen Ansprüchen, die von Dritten geltend gemacht werden, frei.
- (3) Der Kooperationspartner ist allein für die Durchführung des regelkonformen Planungsprozesses (Erstellung einer kommunalen Satzung / Bauleitplanung) verantwortlich. Für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien können sich gegenüber der anderen Partei nicht auf § 831 Abs. 1 S. 2 BGB berufen.
- (4) Die Parteien werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Parteien haften weder während der Dauer noch nach Beendigung dieser Vereinbarung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen und Ergebnisse sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen oder Ergebnisse entstehen.
- (5) Der Projektförderer haftet nicht für Schäden, die dem Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn dem Projektförderer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vereinbarungstypischen, vorhersehbaren Schaden, und die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Gegenüber Dritten haftet jede Partei für sich und nicht wechselseitig für die andere Partei. Wird eine Partei von Dritten aus Gründen in Anspruch genommen, die ihre Ursache in dieser Zusammenarbeit haben, so haftet sie im Innenverhältnis der Parteien untereinander nur, soweit sie den Schaden zu vertreten hat. Die Parteien werden sich insoweit von weitergehenden Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) in der gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Den Parteien ist es untersagt, geschützte, personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

Den Parteien ist es untersagt, geschützte, personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

- (3) Der Kooperationspartner hat, auch nach Beendigung des Vertrages, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Projektförderers Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Kooperationspartner in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung des Kooperationspartners keine Ausfertigungen, Ablichtungen oder sonstige Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind etwaig ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen dem Kooperationspartner unaufgefordert vollständig zurückzugeben.
- (5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die empfangende Partei allgemein bekannt werden oder
 - der empfangenden Partei durch einen Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht wurden oder werden und die empfangende Partei darauf vertrauen durfte, dass dieser Dritte dazu berechtigt ist, oder
 - das Ergebnis von Arbeiten von Beschäftigten der empfangenden Partei sind, ohne dass dieser Zugang zu den Informationen hatte, oder
 - auf Grund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbart werden müssen
- (6) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn aus ihrer Sicht die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 7 Abs. 5 entfällt.

§ 8 Vertrags- und Projektdauer

Dieser Vertrag tritt durch beiderseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

[Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des Projektzeitraumes/Förderzeitraums am XX.XX.2026.]

§ 9 Vorzeitige Beendigung

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist aus gewichtigen Gründen möglich und dem jeweiligen Vertragspartner unter Nennung der Gründe unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Beispielsweise wäre eine veränderte politische Ausrichtung/Positionierung in der Pilotkommune, die das durch den vorherigen politischen Beschluss gefasste Projektziel und eine Zusammenarbeit

verhindern könnte. Der Kooperationspartner (Pilotkommune) beendet in diesem Fall das gemeinsame Projekt.

Ein weiteres Beispiel wäre eine unvorhersehbare Veränderung der Fördermittelverfügbarkeit. Hier müsste der Projektförderer die Projektarbeit beim letzten Planungsstand abschließen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz des Projektförderers (Wiesbaden).
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Vertrag unterliegt auch den Richtlinien des EU-Fördermittelrechts.

§ 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen –soweit dies gesetzlich zulässig ist- nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der ursprünglichen intendierten Regelung am nächsten kommt und dem Vereinbarungszweck angemessen ist. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken oder wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Ort/Datum Projektförderer

Ort/Datum Kooperationspartner

Projektbeschreibung

Text

Entwurf